

Entschädigungssatzung der Gemeinde Heikendorf

i.d.F.d.B. der 2. Änderung vom 19.03.2025

Entschädigungssatzung	1
Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Anspruch auf Entschädigungen	2
§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen.....	2
§ 4 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und deren Stellvertretende	2
§ 5 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende	2
§ 6 Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende	3
§ 6a Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretende	3
§ 7 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder	3
§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung	3
§ 9 Kosten für eine Vertretung	4
§ 10 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen	4
§ 11 Reisekostenvergütung.....	4
§ 12 Gemeindeführerin / Gemeindeführer und deren Stellvertretende, Jugendfeuerwehrwart*in, Kinderfeuerwehrwart*in, Gerätewart*in.....	5
§ 13 Datenverarbeitung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220), zuletzt geändert durch LVO vom 01.10.2020 (GVOBl. S. 738), sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVO-fF) vom 28.03.2018 (GVOBl. S. 131) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRichtl-fF) vom 08.02.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 152) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2021 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Heikendorf erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung Heikendorf, die bürgerlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heikendorf, ihre Stellvertreter*innen, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die mit einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner*innen.

§ 2 **Anspruch auf Entschädigungen** (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GO)

Die in § 1 benannten Personen haben Anspruch auf Entschädigungen, die in dieser Satzung geregelt werden. Eine Entschädigung wird als Geld-Betrag in Euro gewährt.

§ 3 **Zahlung der Aufwandsentschädigungen** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 11 EntschVO, EntschVO-ff, EntschRichtl-fF)

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale nach der Entschädigungsverordnung gewährt und ausgezahlt. Die monatliche Pauschale wird quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals im Voraus für das folgende Quartal ausgezahlt.
- (2) Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung wird quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.
- (3) Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten werden quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.
- (4) Absatz 3 gilt für Entschädigungen nach den §§ 9 bis 12 entsprechend.
- (5) Pauschalen nach der EntschVO-ff und EntschRichtl-fF werden zum 30.06. d.J. ausgezahlt.

§ 4 **Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende** (§ 4 EntschVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 bei Verhinderung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die besonderen Tätigkeiten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel des Höchstsatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 5 **Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende** (§ 10 KomBesVO, § 4 EntschVO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besonderen Tätigkeiten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 165 v.H. des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 6

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende

(§ 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 EntschVO)

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 75 v.H. des Höchstsatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (2) Die Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besonderen Tätigkeiten als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 €.

§ 6a

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretende

(§ 2i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EntschVO)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich neben dem Sitzungsgeld nach § 7 ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

§ 7

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

(§ 12 EntschVO)

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Gemeindevertretung
 - b) der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglieder angehören
 - c) der Fraktionen; wobei max. 12 Fraktionssitzungen im Jahr abgerechnet werden dürfen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die in Vertretung an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Ausschüsse der Gemeinde, denen sie als Mitglied angehören
 - b) der Fraktionen, denen sie als Mitglieder angehörenein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die in Vertretung an Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung

(§ 13 EntschVO)

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger

Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagschädigung je Stunde beträgt 25 €.

§ 9 **Kosten für eine Vertretung** (§ 13 Abs. 3 EntschVO)

Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10 **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen** (§ 14 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11 **Reisekostenvergütung** (§ 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer und deren Stellvertretende, Jugendfeuerwehrwart*in, Kinderfeuerwehrwart*in, Gerätewart*in

(§ 2, § 3 Abs. 2, 3 u. 4 EntschVOofF; Ziff. 2.5 und 8 EntschRichtlff)

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOofF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart erhält eine Entschädigung, die der Entschädigung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes entspricht.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berechtigt, für die zu gewährenden und auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
 1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
 2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
 3. Bankverbindung,
 4. ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
 5. ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.
- (2) Datenverarbeitende Stelle ist das Amt Schrevenborn.
- (3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnungen der Mandatsträger beträgt zwölf Jahre.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.04.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2011 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf, 16.03.2021

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz
Peetz